

Ehrenordnung

I. Allgemeines

§ 1

1. Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung (dort § 12 Abs. 3) und regelt die Zuständigkeit und Arbeit des nach § 9 der Satzung zu bildenden Ehrenausschusses.
2. Nach § 14 der Satzung besteht der Ehrenausschuss aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier Beisitzern.
4. Für die Wahl des Ehrenausschusses gilt das Mehrheitsprinzip. Damit gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenausschusses ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 2

Der Ehrenausschuss entscheidet

1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der TSO und Satzung des Vereins, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Einsprüche, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des TSC.
2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem TSC und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

§ 3

1. Den Entscheidungen des Ehrenausschusses unterliegen alle Mitglieder des TSC gemäß § 4 der Satzung.
2. Soweit der Ehrenausschuss zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Ehrenausschuss kann jedoch den Beteiligten das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

§ 4

Alle Mitglieder gemäß § 4 der Satzung sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des TSC einzuhalten,
2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und zuständigen Ausschüsse des TSC zu befolgen oder zu vollziehen,
3. sich für die Bestrebungen und Interessen des TSC einzusetzen,
4. sich nicht unsportlich zu verhalten,
5. nicht das Ansehen des TSC zu schädigen.

II. Verfahrensgrundsätze

§ 5

1. Der Ehrenausschuss verhandelt in der Regel schriftlich und in der von der/vom Vorsitzenden bestimmten Besetzung.
2. Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung der/des Vorsitzenden mit zwei Beisitzern.
3. Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung getroffen. Jeder Beteiligte und das Präsidium können in jeder Lage des Verfahrens – ausgenom-

men im Eilverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Auf diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende allein, ob zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen wird.

4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Der Vorsitzende legt Ort und Termin der mündlichen Sitzung fest, sofern diese durchgeführt wird. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Spruchkörpers mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zu übermitteln.
6. Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann der Ehrenausschuss nach Aktenlage entscheiden.
7. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des TSC oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenausschuss in der Besetzung laut Ziffer 2.
8. Der Ehrenausschuss hat auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Er entscheidet durch Zweidrittelmehrheit.
9. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung des Verfahrens verzichtet werden.
10. Alle Entscheidungen – ausgenommen Verfahrenseinstellungen – sind
 - a.) schriftlich zu begründen
 - b.) von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
 - c.) den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

§ 6

1. Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn
 - a.) es selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b.) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.
2. Einzelne Mitglieder des Ehrenausschusses können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich beim Vorsitzenden einzureichen, sobald dem Antragsteller der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung des Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenausschusses. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Vorsitzende. Bei erfolgreicher Ablehnung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenausschusses. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Beisitzers ernennt der Vorsitzende einen neuen Beisitzer aus den gewählten Mitgliedern des Ehrenausschusses.

III. Gebühren und Auslagen

§ 7

Der Ehrenausschuss entscheidet über die Kosten des Verfahrens selbst und kann die Kosten des Verfahrens in eigener Verantwortung niederschlagen.

§ 8

1. In Disziplinarverfahren (§ 2 Abs. 1) trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem TSC zur Last. Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.
2. In sonstigen Streitigkeiten (§2 Nr. 2) trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten. Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann der Ehrenausschuss beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.
3. In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren noch Kosten erstattet.

§ 9

1. Erstattungsfähige Kosten sind:
 - a.) Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
 - b.) Gebühren für das Tätigwerden des Ehrenausschusses.
2. Auslagen der Beteiligten sowie Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
3. Als Gebühren für das Tätigwerden des Ehrenausschusses werden erhoben:
 - a.) soweit ein Verweis ausgesprochen wurde: 100,00 €
 - b.) bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß (§ 2 Abs. 1): 200,00 €
 - c.) bei den sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Abs. 2): 150,00 €
4. Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Ehrenausschuss zeitgleich mit seinem Antrag die in Abs. 3 genannten Gebühren an den TSC zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann der Ehrenausschuss die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.
5. Das Präsidium ist von den Absätzen 3 und 4 ausgenommen.

IV. Ehrungen

§ 10

Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe über nachfolgend aufgeführte Ehrungen zu entscheiden:

1. Ehrennadel in Bronze

Sie kann verliehen werden:

- a) bei 15-jähriger Mitgliedschaft
- b) bei besonderen Verdiensten um den Verein
- c) in Verwaltung und Organisation
 - nach 2 Amtsperioden (4 Jahre) im Präsidium
 - nach 3 Amtsperioden (6 Jahre) in besonderer Funktion
- d) für besondere tanzsportliche Leistungen
 - an Landesmeister der A- und S-Klasse
 - an Finalteilnehmer der Deutschen Meisterschaft der Klassen Jugend A und Junioren II B
 - an Semi-Finalteilnehmer der S-Klasse einer Deutschen Meisterschaft bzw. Deutschlandpokal der Klassen Junioren I B und S

2. Ehrennadel in Silber

Sie kann verliehen werden:

- a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) bei besonderen Verdiensten um den Verein über einen längeren Zeitraum
- c) in Verwaltung und Organisation

- im besonderen Einsatz für den Verein, sofern die Ehrennadel in Bronze bereits verliehen wurde
 - nach 4 Amtsperioden (8 Jahre) im Präsidium
 - nach 5 Amtsperioden (10 Jahre) in besonderer Funktion
- d) bei außergewöhnlichen tanzsportlichen Leistungen
- bei 3-maligem Gewinn einer Landesmeisterschaft in den Klassen A oder S
 - beim Gewinn einer Deutschen Meisterschaft der Klassen Jugend A und Junioren II B
 - bei der Finalteilnahme der S-Klasse einer Deutschen Meisterschaft bzw. Deutschlandpokal der Klassen Junioren I B- und S

3. Ehrennadel in Gold

Sie wird an Mitglieder vergeben, die sich über einen längeren Zeitraum außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

4. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium gemäß § 4, Abs. 5 der Satzung vorgeschlagen.

Die Entscheidung trifft der Ehrenausschuss.

§ 11

Die Ehrungsvorschläge können bis zum Ende des Geschäftsjahres formlos bei der Geschäftsstelle oder dem Präsidium eingereicht werden. Diese Vorschläge werden dem Ehrenausschuss unverzüglich zugeleitet. Die Ehrungen werden vom Präsidium und dem Ehrenausschuss bei der Mitgliederversammlung oder einer adäquaten Veranstaltung durchgeführt. Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 12

Ehrungen können vom Ehrenausschuss wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 13

Der Ehrenausschuss kann Aufgaben des Präsidiums bei dessen Beschlussunfähigkeit bis zu Neuwahlen oder einer eventuellen Vereinsauflösung übernehmen.

V. Schlussbestimmung

§ 14

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2005 in Kraft. Die Ehrenordnung wurde am 23.05.2006 durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums (§7) geändert. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ehrenordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder sie ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Ehrenordnung ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die Ehrenordnung eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen sollte.